

Unfall während stationärer Kurmaßnahme

Die Arbeitnehmerin unterzog sich auf Kosten der Krankenkasse einer stationären Kurmaßnahme in einem Kurheim. Am 17. September stürzte sie gegen 1:00 Uhr nachts vom Balkon ihres Apartments, den sie aufgesucht hatte, um sich zu erbrechen. Dabei zog sie sich erhebliche Verletzungen zu. Die beklagte BG lehnte es ab, den Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil sich der Unfall bei einer nicht versicherten Tätigkeit ereignet und keine dem Krankenhaus eigentümliche besondere Betriebsgefahr den Unfall verursacht habe. Klage und Berufung der Klägerin waren erfolglos. Das LSG stellte fest, der zum Sturz führende Geschehensablauf lasse sich wegen des fehlenden Erinnerungsvermögens nicht mehr aufklären. Von den drei in Betracht kommenden Geschehnisabläufen habe jedenfalls derjenige, bei dem die Klägerin sich soweit über das den damaligen Bauordnungsvorschriften entsprechende Balkongitter gebeugt habe, dass sie das Gleichgewicht verloren habe und gestürzt sei, nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Der dem unversicherten Bereich zuzurechnende Anteil am Zustandekommen des Sturzes – insbesondere das zwanghafte Bemühen, nichts zu verunreinigen – überwiege derart, dass von einem noch ins Gewicht fallende Kausalbeitrag der baulichen Anlage nicht mehr gesprochen werden könne.

Das BSG wies die Revision der Klägerin zurück. Ihr nächtlicher Sturz vom Balkon ihres Apartments stelle keinen Arbeitsunfall dar. Er habe sich nicht während einer versicherten Tätigkeit ereignet, da die Nachtruhe nicht zu den nach dem SGB VII versicherten Risiken gehöre und der Unfall auch nicht auf eine dem Kurheim eigentümliche Gefahr zurückzuführen sei. Eine Balkonbrüstung, die den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entspreche, auch sonst von normaler Beschaffenheit sei und nur bei einem von der üblichen Balkonbenutzung stark abweichenden Geschehnisablauf als Absturzsicherung zu überwinden sei, weiche nicht von den im Normalfall im häuslichen Bereich anzutreffenden Gegebenheiten ab und stelle daher keine besondere Gefahr in diesem Sinne dar.

BSG-Urteil vom 30.06.1999 – B 2 U 28/98 R